

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/12251

**zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichtersteller:  
Mitberichterstellerin:

**Donhauser  
Pranghofer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 15. Mai 2003 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 04. Juni 2003 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
B90 GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 05. Juni 2003 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 209. Sitzung am

26. Juni 2003 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 03. Juli 2003 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
  1. § 1 Abs. 1 Halbsatz 2 folgende Fassung erhält:  
„Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung findet insoweit keine Anwendung.“,
  2. in § 3 Satz 2 gestrichen wird.

**Schieder Marianne**  
Vorsitzende